

007 K 39/23



Amtsgericht Jülich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 31.10.2024, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.09, Wilhelmstr. 15, 52428 Jülich**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Titz, Blatt 1353,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Titz, Flur 39, Flurstück 170, Hof- und Gebäudefläche, Amelner Str. 12,
Größe: 271 m²

versteigert werden.

Einseitig angebautes Einfamilienhaus in massiver, II-geschossiger Bauweise, tlw unterkellert mit nicht ausgebautem Satteldach und in das Haus integrierter Garage sowie II-geschossiger Anbau ohne Keller in Titz, Amelner Str. 12 (Wohnfläche: ca 154 qm; Grundstücksgröße: 271 qm).

Zubehör: Gaszentralheizung (3.500,00 €) und diverse Flachheizkörper (1.200,00 €), alles nicht fest eingebaut sowie Gerüst gartenseitig (1.000,00 €).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

246.700,00 Euro (hierin enthalten ist Zubehör im Wert von 5.700,00 €).

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.